

**11 – 03 Nr. 7.1 Verordnung
über die Finanzierung von Ersatzschulen
(Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO)
vom 18. März 2005**

(GV. NRW. S. 230, ber. S. 424, S. 635)

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2009
(GV. NRW. S. 624)**

Aufgrund des § 115 Abs. 1 und 2 sowie des § 133 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/1) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Inhalt

§ 1 (zu § 105 SchulG)	Grundsätze
§ 2 (zu § 106 SchulG)	Landeszuschuss und Eigenleistung
§ 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG)	Personalkosten für Lehrpersonal
§ 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG)	Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal
§ 5 (zu § 108 SchulG)	Sachkosten
§ 6 (zu § 109 SchulG)	Aufwendungen für Miete oder Pacht
§ 7 (zu § 110 SchulG)	Förderfähige Schulbaumaßnahmen
§ 8 (zu § 111 SchulG)	Folgelasten aufgelöster Schulen
§ 9 (zu § 112 SchulG)	Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
§ 10 (zu § 113 SchulG)	Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
§ 11 (zu § 114 SchulG)	Prüfungsrecht
§ 12 (zu § 115 Abs. 2 SchulG)	Erprobungsversuch Personalkostenpauschale (Optionsmodell)
§ 13 (zu § 115 Abs. 3 SchulG)	Übergangsvorschriften
§ 14 (zu § 133 SchulG)	In-Kraft-Treten, Überprüfung der Verordnung

Anlagen

Anlage 1: Musterhaushaltsplan/Jahresrechnung

Anlage 2: Stellenplan- und Besoldungsübersicht

Anlage 3: Verwaltungskräftepauschale

Anlage 4: Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern

Anlage 5: Grundpauschale (Sachkosten)

**§ 1 (zu § 105 SchulG)
Grundsätze**

(1) Voraussetzung für einen Anspruch auf Landeszuschüsse ist die Genehmigung nach § 101 SchulG.

(2) Gemeinnützigkeit im Sinne des § 105 Abs. 5 SchulG liegt vor, wenn der Schulträger mit dem Betrieb der Schule ausschließlich und unmittelbar die Ausbildung und Erziehung von Schülern erstrebt und keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, besteht nicht, wenn die Einnahmen der Schule einschließlich öffentlicher oder privater Zuschüsse die zur Erfüllung des Schulzwecks erforderlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

(3) Übersteigen die Finanzhilfe des Landes, die anzurechnenden Zuschüsse Dritter sowie die sonstigen Einnahmen der Ersatzschule (Gesamteinnahmen) die zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs dieser Ersatzschule notwendigen fortdauernden Ausgaben, ist die Finanzhilfe um den überschüssigen Betrag zu kürzen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge zur Aufbringung der Eigenleistung gelten auch bei Schulen in Elternträgerschaft als Zuwendungen Dritter gemäß § 105 Abs. 6 Satz 2 SchulG.

**§ 2 (zu § 106 SchulG)
Landeszuschuss und Eigenleistung**

(1) Eingsparte Mittel der einzelnen Kostenpauschalen können für das laufende Haushaltsjahr andere Kostenpauschalen verstärken.

(2) Soweit Zuschüsse in Form von Kostenpauschalen gewährt werden, besteht kein Wahlrecht, die tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen. Der Schulträger hat nur im Verfahren der Erstgenehmigung als Ersatzschule oder bei einem Schulträgerwechsel das Wahlrecht, ob er für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will.

(3) Wählt der Schulträger bei der Schülerfahrkostenerstattung das in der Rechtsverordnung zu § 97 Abs. 4 Nr. 5 SchulG – Schülerfahrkostenverordnung – angebotene Umlagemodell, hat er den dort vorgesehenen Eigenanteil als Einnahme in den Ersatzschulhaushalt einzustellen.

(4) Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sind an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Der Schulträger muss grundsätzlich mit dem Antrag seine gesamten Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen offen legen. Eine Herabsetzung bis auf 2 vom Hundert ist nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen gemäß § 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG und der Schuleinrichtung nach § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG möglich. Werden statt des-

sen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 vom Hundert herabgesetzt werden.

(5) Die gemäß § 106 Abs. 10 SchulG als besonderes pädagogisches oder besonderes öffentliches Interesse geltend gemachten Ausgaben für weitere Personal- und/oder Sachbedarfe (Zusatzbeihilfen) sind in Form von zusätzlichen Stellen (-anteilen) oder Mitteln grundsätzlich nur befristet bis zu fünf Jahren zu bewilligen. Erneute Bewilligungen sind zulässig.

Die Bewilligung hat sich an den Sonderbedarfen vergleichbarer öffentlicher Schulen auszurichten. Durch Kostenpauschalen abgedeckte Bedarfe sind hiervon grundsätzlich ausgenommen. Für Mietausgaben trifft § 109 SchulG eine abschließende Regelung.

**§ 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG)
Personalkosten für Lehrpersonal**

(1) Auf der Grundlage der geltenden Schüler-Lehrer-Relationen werden den Berechnungen nach § 107 Abs. 1 SchulG für das laufende Haushaltsjahr folgende Schülerzahlen zugrunde gelegt:

- für die ersten 7 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Schule besucht haben,
- für die restlichen 5 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Jahres die Schule besuchen.

Der Ausgleich von im Schuljahresverlauf auftretenden Stellenunterhängen oder Stellenüberhängen erfolgt zum Schuljahresende im laufenden Haushaltsjahr.

Bei der Berechnung des stellenmäßigen Bedarfs der Schule werden die Ganztagszuschläge nur berücksichtigt, wenn eine Refinanzierung des Ganztagsbetriebs zugesagt worden ist. Keine Anwendung finden die Regelungen zur Anrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern und die Vorschriften des § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Rundung der berechneten Stellenzahl.

(2) Die für die Schule nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 10 SchulG zu veranschlagenden Stellen können bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben nur in dem durch §§ 102 Abs. 3, 107 Abs. 2 SchulG gesetzten Rahmen vergleichbar öffentlichen Schulen bezuschusst werden. Neben dem gesetzlichen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung dürfen für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis oder sonstiges unterrichtliches Personal gemäß § 58 SchulG Arbeitgeberanteile für eine zusätzliche Altersversorgung bis zur Höhe der Umlagen veranschlagt werden, die für das im öffentlichen Schuldienst stehende Lehrpersonal an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu leisten wären.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse abweichende Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen.

Soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist, gilt bei der Ermittlung der Personalkosten für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Abs. 6 SchulG) in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform. Der Sekundarstufe I der Gesamtschule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 SchulG steht. Die Zuordnung zur Schulform Gesamtschule gilt mit der Maßgabe, dass höchstens 30 v.H. der Stellen, die auf die hiernach zur Sekundarstufe I zählenden Klassen entfallen, im höheren Dienst ausgewiesen werden dürfen, in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 100 v.H.

(4) Der jährliche Pauschalbetrag für die Personalbedarfspauschale und die Personalnebenkostenpauschale bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder

- nach dem 12-fachen monatlichen Grundentgelt
 - für eine Stelle an Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs nach der Entgeltgruppe 13, Stufe 1, zuzüglich 40 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung),
 - für eine Stelle an allen anderen Schulformen nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 1, zuzüglich 55 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung)
- zuzüglich 30 vom Hundert (pauschalierter Sozialversicherungsschlag).

Waldorfschulen werden gemäß Absatz 3 den einzelnen Schulformen zugeordnet.

(5) Der Antrag auf einen Zuschuss zu den Versorgungsbezügen ist vor Eintritt des Versorgungsfalles der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung der Versorgungsfestsetzung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Abs. 2 SchulG) vorzulegen.

**§ 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG)
Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal**

(1) Die Personal- und Personalnebenkosten für Verwaltungskräfte werden im Rahmen der nach Schulformen/Bildungsgängen und Schülerzahlen festgesetzten Stellen/-anteile – unabhängig von Zahl und Art der tatsächlich beschäftigten Verwaltungskräfte – mit einem Durchschnittsbetrag pauschal bezuschusst.

Die Stellenzahl richtet sich nach Anlage 3. Der Pauschalbetrag bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder wie folgt:

1. Grundvergütung gemäß betragsmäßiger Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 Stufe 6,
2. zuzüglich des Betrages einer jährlichen Sonderzahlung, die sich nach dem tariflichen Bemessungssatz in der Entgeltgruppe 6 bestimmt,
3. insgesamt zuzüglich 30 v. H. der Beträge zu 1. bis 3. (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).

Für das Hauspersonal ist dem sich nach Satz 3 errechnenden Betrag ein monatlicher Betrag hinzuzurechnen, der sich in analoger Anwendung des § 40 Abs. 2 BBesG i. V. m. Anlage V nach Stufe 2 des Familienzuschlages für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 bei zwei Kindern bemisst. Diese Bestandschutzregelung ist auf 5 Jahre beginnend ab dem Haushaltsjahr 2007 befristet.

(2) Die als notwendig anzuerkennende Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern sowie etwaigem zusätzlichem Hauspersonal bemisst sich in Form einer Pauschalabgeltung nach Quadratmetern anerkannter schulisch genutzter Nettogrundfläche (§ 5 Abs. 5 und 6). Die Zahl der ohne Hinzutreten schulischer Besonderheiten bezuschungsfähigen Stellen ergibt sich aus Anlage 4. Diese werden mit dem sich nach Absatz 1 errechnenden Pauschalbetrag multipliziert.

§ 5 (zu § 108 SchulG)

Sachkosten

(1) Sachkosten im Sinne des § 108 Abs. 1 SchulG sind insbesondere die fortdauernden Aufwendungen des Trägers für Geschäftsbedarf, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei, für Unterhalt und Erhalt der Einrichtung, für die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien und diesbezügliche Wartungskosten, für Schulveranstaltungen, Kosten der Schülervertretung sowie Reisekosten.

(2) Die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG erhalten Schulen, wenn sie die vom Ministerium festgesetzte Mindestzahl an Klassen nach Klassenrichtzahl aufweisen. Für die Fachoberschule gelten zwei Klassen der Jahrgangsstufe 11 als eine Vollklasse; eine Klasse des Berufsgrundschuljahres und des Berufsorientierungsjahres zählt als drei Berufsschulklassen.

Für die in der Grundpauschale zusammengefassten sächlichen Ausgaben gelten die in der Anlage 5 aufgeführten Pauschalbeträge, deren Höhe sich an dem Kostenaufwand vergleichbarer öffentlicher Schulen im Lande orientiert.

(3) Übersteigt oder unterschreitet die ermittelte Klassenzahl die für die Grundpauschale festgesetzte Zahl an Klassen, so erhöht oder verringert sich der Grundpauschalbetrag um einen Zuschlags- bzw. Abschlagsbetrag je Klasse. Ist der Grundpauschalbetrag aufgrund der Klassenzahl zu verringern, so dürfen die vom Ministerium festgelegten Mindestpauschalbeiträge nicht unterschritten werden.

(4) Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist die Grundpauschale nur einmal zu gewähren. Bei Zusammenfassung von Schulformen mit unterschiedlichen Pauschalbeträgen bemisst sich die Grundpauschale nach der Schulform mit der größten Klassenzahl. Die auf die anderen vertretenen Schulformen/Bildungsgänge entfallenden Schülerzahlen werden entsprechend den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerten als weitere (Teil-)Klassen bewertet. Sie erhöhen als Mehrklassen mit dem für diese Schulform/diesen Bildungsgang ausgewiesenen Zuschlagsbetrag je (Teil-)Klasse den Grundpauschalbetrag.

Bei Waldorfschulen bemisst sich die Grundpauschale mittels einer Addition der einzelnen ermittelten Pauschalbeträge der jeweils in der Schule vertretenen Schulformen.

(5) Für die Bewirtschaftungspauschale des § 108 Abs. 2 SchulG ist anzuerkennende Fläche die schulisch genutzte Fläche der allseitig umschlossenen und überdeckten Räume nach der jeweils im Einzelfall nach § 110 Abs. 6 SchulG genehmigten oder für Altbauten anerkannten Raumprogrammfläche der Ersatzschule gemäß DIN 277 – Grundflächen und Rauminhalte für Hochbauten –. Dabei gelten als Richtwerte für die Nutzfläche (ohne Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7) mindestens 65 vom Hundert und für die Verkehrsfläche bis zu 25 vom Hundert der Nettogrundfläche gemäß Tabelle 1 DIN 277-2.

(6) Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7 und Technische Funktionsflächen nach Nummer 8 der Tabelle 1 DIN 277-2 sind unter Beachtung des Richtwertes von bis zu 10 vom Hundert der anzuerkennenden schulisch genutzten Nettogrundfläche im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale bezuschungsfähig.

(7) Soweit für den Schulträger als Eigentümer des Schulgebäudes für Schulbaumaßnahmen im Sinne des § 110 Abs. 2 SchulG noch Gewährleistungsansprüche nach VOB oder BGB bestehen, kann die Sonderpauschale für Bauunterhaltung frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Bauübernahme (Erstveranschlagung in der Jahresrechnung) geltend gemacht werden. Bei Anmietungen kann der Pauschalbetrag in Höhe von 1,8 vom Hundert des Neubauwerts 1970 nach § 108 Abs. 3 SchulG nur jeweils zu einem Viertel jährlich für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen in der Jahresrechnung geltend gemacht werden.

(8) Die Grundpauschale des Absatzes 1 ist um die pauschalieren Mittel für Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget) aufzustocken.

§ 6 (zu § 109 SchulG)

Aufwendungen für Miete oder Pacht

(1) Die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete gemäß § 109 Abs. 2 SchulG ist angemessen, wenn sie der Nettokaltmiete bei Büronutzung mit

mittlerem Nutzungswert für die Gemeinde des Schulstandortes entspricht, die in dem zum Zeitpunkt des Beginns oder der Änderung des Mietverhältnisses aktuellen Immobilienpreisspiegel Gewerbeimmobilien – Büromieten – des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) angegeben ist.

(2) Ist der Schulträger mit der nach Absatz 1 erfolgten Feststellung nicht einverstanden, kann er auch eine neutrale Mietwertermittlung der angemessenen ortsüblichen Nettokaltmiete nach der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) in der geltenden Fassung für die Mietfestsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde veranlassen.

(3) Im Rahmen lehrplanmäßiger Unterrichtsveranstaltungen anfallende Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen werden gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst.

§ 7 (zu § 110 SchulG)

Förderfähige Schulbaumaßnahmen

(1) Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Baumaßnahme ist von einem Raumbedarf auszugehen, der sich in entsprechender Anwendung der für die Aufstellung von Raumprogrammen festgelegten Grundsätze für öffentliche Schulen ergibt. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Schulträger, die einen Zuschuss beantragen, haben daher vor Baubeginn das Raumprogramm bzw. das Sanierungsvorhaben mit den Kostenberechnungen zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsicht vorzulegen.

(2) Förderfähig sind die für eine Baumaßnahme entstehenden Kosten nach den vom Schulträger erstellten Kostenschätzungen gemäß DIN 276 – Kosten im Hochbau –, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen.

Förderfähige Kostengruppen nach DIN 276 sind:

300	Bauwerk-Baukonstruktionen
400	Bauwerk-Technische Anlagen
500	Außenanlagen
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks
731	Architekten- und Ingenieurleistungen
740	Gutachten und Beratung
750	Kunst

(3) Zur Pauschalierung der zuschussfähigen Baukosten werden beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau die maximal als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten durch Multiplikation der Nutzflächen nachstehender Unterrichtsbereiche

- Allgemeiner Unterrichtsbereich,
- Fachunterrichtsbereiche (z. B. naturwissenschaftlicher, technischer und musischer Bereich),
- Schüleraufenthaltsraum in der Sekundarstufe II,
- Bibliothek und Mediothek,
- Forum

mit Kostenrichtsätzen ermittelt. Die Kostenrichtsätze betragen:

für allgemein bildende Schulen

a)	für normal ausgestattete Räume	1.830 EUR/qm
b)	für installationsintensive Räume	2.340 EUR/qm

für Förderschulen und Berufskollegs

a)	für normal ausgestattete Räume	1.970 EUR/qm
b)	für installationsintensive Räume	2.520 EUR/qm

für Sporthallen je Übungseinheit (für je angefangene 10 Klassen)

15 x 27 m	880.000,- EUR
21 x 45 m	1.790.000,- EUR
27 x 45 m	2.400.000,- EUR

Zu den installationsintensiven Räumen zählen grundsätzlich alle Räume der naturwissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Raumgruppen, die Küchenbereiche bei Ganztagschulen und Übungsräume in Berufskollegs mit entsprechendem Installationsaufwand.

(4) Eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem anerkannten zuschussfähigen Bauaufwand kann nicht gefördert werden.

(5) Erübrigt sich durch das Vorhandensein einer Ersatzschule die Errichtung oder Erweiterung einer entsprechenden öffentlichen Schule, ist ein Baukostenbeitrag der Gemeinde (GV), die durch den Betrieb der Schule ihrerseits entlastet wird, nicht auf den Landeszuschuss anzurechnen; er dient der Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers.

(6) Ist die Baumaßnahme bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen, entfällt eine Bezuschussung. Der Bewilligungsbescheid für eine Schulbaumaßnahme, welche ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist, wird unwirksam.

(7) Die Bewilligung der Zinszuschüsse kann widerrufen werden, wenn die Mittel nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet oder damit verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung. Er vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr der schulischen Nutzung auf der Grundlage der Zweckbindungsfrist der Bewilligung um 5 v. H.

§ 8 (zu § 111 SchulG)

Folgelasten aufgelöster Schulen

Bei Auflösung einer Ersatzschule gemäß § 111 SchulG und Übernahme der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber in den öffentlichen Schuldienst findet § 103 Abs. 1 und 2 SchulG nach Maßgabe der geltenden dienst- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 9 (zu § 112 SchulG)

Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

(1) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der Anlage 1 aufzustellen. Die Zweckbestimmungen für die einzelnen Titel und Kostenpauschalen sind bindend. Der Stellenplan und die Besoldungsübersicht sind nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Soweit der Ersatzschulträger Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleninhaber Verhältnis (§ 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG) beschäftigt, sind diese – vorrangig vor Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis – zur Bezuschussung in den Stellenplan einzustellen.

Der Antrag auf Landeszuschüsse gemäß § 112 Abs. 1 Satz 5 SchulG ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln.

(2) Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Landeszuschüsse erforderlich ist.

(3) Bei zu geringer Bemessung der Abschlagszahlungen gegenüber dem im Festsetzungsbescheid festgestellten Zuschussbedarf ist ein Zinsanspruch des Schulträgers ausgeschlossen. Ein Antrag auf Herabsetzung der Eigenleistung bleibt in der Regel ohne Einfluss auf die Höhe der Abschlagszahlungen.

§ 10 (zu § 113 SchulG)

Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Die Träger von Ersatzschulen haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Personal- und Sachkosten in Form einer Jahresrechnung vorzulegen (§ 113 Abs. 1 SchulG); die Jahresrechnung ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln. Diese Jahresrechnung ist nach dem Muster des Haushaltsplans und Stellenplans mit Besoldungsübersicht (Anlagen 1 und 2) zu erstellen; ihr ist eine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse bei den Kostenpauschalen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§ 106 Abs. 4 Satz 1 SchulG, § 2 Abs. 1) beizufügen. Bündelschulen i. S. des § 105 Abs. 4 SchulG legen eine Übersicht vor.

(2) Überschüsse aus den Kostenpauschalen können nach § 113 Abs. 4 SchulG in der Jahresrechnung des nächsten Haushaltsjahres gesondert als fiktive Einnahme ausgewiesen und – nachrangig zu sonstigen Zuschüssen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung – auf die Eigenleistung für dieses Rechnungsjahr in dem verbleibenden Umfang angerechnet werden. Im Umfang der Anrechnung erhöht sich der Landeszuschuss. Ist dem Schulträger die Regeleigenleistung gemäß § 106 Abs. 7 oder 11 SchulG ermäßigt worden oder hat er gemäß § 106 Abs. 10 SchulG zusätzliche Personal- oder Sachkostenbedarfe anerkannt erhalten, sind die Überschüsse vorab mit dem nicht benötigten Mehrbetrag zu verrechnen.

§ 11 (zu § 114 SchulG)

Prüfungsrecht

(1) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, die Unterlagen entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans und prüfbar bereit zu halten, jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule im Rahmen einer örtlichen Prüfung zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erforderlich ist.

(2) Die Nachprüfung der getroffenen Beihilfe- und Versorgungsfestsetzungen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung wird gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 SchulG als Bestandteil der Rechnungsprüfung übertragen

1. in Beihilfeangelegenheiten der zuständigen Bezirksregierung, 2. in Versorgungsangelegenheiten dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(3) Gemäß § 114 Abs. 3 SchulG ist auf Antrag des Trägers der Ersatzschule die Bearbeitung folgender Verwaltungsangelegenheiten spezialisierten Landesbehörden gegen Entgelt zu übertragen:

1. die Beihilfenbearbeitung für Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen den zentralisierten Beihilfestellen der Bezirksregierungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVO),
2. ganz oder teilweise die Versorgungsbearbeitung, -festsetzung und -auszahlung einschließlich der Beihilfengewährung für Versorgungsempfänger dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

§ 12 (zu § 115 Abs. 2 SchulG)

Erprobungsversuch Personalkostenpauschale (Optionsmodell)

(1) Der ab Haushaltsjahr 2006 installierte Erprobungsversuch Personalkostenpauschale hat das Ziel, in einem auf 5 Jahre befristeten Zeitraum mit einer ausreichenden Zahl von Schulen, die einen repräsentativen Durchschnitt von Schulformen und -trägern darstellen, in den Regierungsbezirken Arnsberg und Detmold als Modellregionen zu erproben, ob auch die Personalausgaben zur Deckung des lehrplanmäßigen Unterrichts abweichend von § 106 Abs. 2 Nr. 1 SchulG sowie von § 107 Abs. 2 SchulG ohne größere nachteilige finanzielle Auswirkungen für alle Beteiligten pauschal abgerechnet werden können.

(2) Die Personalkostenpauschale wird in die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachkostenpauschalen gemäß § 106 Abs. 4 SchulG einbezogen. Für verbleibende Überschüsse gilt § 113 Abs. 4 SchulG.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist im Rahmen des Erprobungsversuchs zu Pauschalierungs- und Vereinfachungszwecken Bezugsgröße allein das Haushaltsjahr. Die Höhe des Landeszuschusses bemisst sich daher für

alle schülerzahlbezogenen Zuschusstbestände für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.7. nach den Verhältnissen zum Stichtag der Amtlichen Schulstatistik gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 6 SchulG des Haushaltsvorjahres, für den Zeitraum 1.8. bis 31.12 nach den Verhältnissen zum Stichtag der Amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres.

Aus den zu diesen Stichtagen vorgenommenen Erhebungen ist für das gesamte Haushaltsjahr ein Mittelwert zu bilden, der für die weiteren Berechnungen maßgeblich ist.

(4) Die Festsetzung des durchschnittlichen Lehrpersonalaufwands hat sich zu Versuchsbeginn an den vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen für beamtete Lehrerinnen und Lehrer ermittelten Durchschnittsbeträgen an Lehrpersonalkosten je Stelle vergleichbarer öffentlicher Schulen dieser Schulformen nach dem Stand des Vorjahres – ohne Beihilfe, Unfallfürsorge und sonstige Personalnebenkosten – auszurichten. Dieser ist nach den für die Schulform maßgeblichen Lehrerlaufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes zu differenzieren.

Der hiernach für den Schulversuch ermittelte Durchschnittsbetrag der Lehrpersonalkostenpauschale ist festen Grundgehaltssätzen und Stufen der Bundesbesoldungsordnung A zuzuordnen (Jahresmittelgehalt nach Monatsbeträgen). Im Jahresmittelgehalt sind auch die durch besondere Funktionen bestimmten Bezüge sowie der Familienzuschlag und alle sonstigen Zulagen und Sonderzahlungen enthalten.

(5) Der pauschalierte Lehrpersonalkostenzuschuss (Jahresmittelgehalt) bemisst sich je Stelle und Schulform im Rahmen des festgestellten Stellenbedarfs nach den Laufbahngruppen höherer Dienst und gehobener Dienst oder nach der Befähigung für einzelne Lehrerlaufbahnen. Für diese Zuordnung ist im Rahmen der laufbahn- und besoldungsrechtlichen Vorschriften die nach Absatz 3 zu gewichtende Ist-Besetzung an Stellen des höheren Dienstes sowie an Förderschulen die Ist-Besetzung mit Lehrpersonal einer Lehramtsbefähigung nach § 50 Abs. 1 LVO ausschlaggebend.

Die verbleibenden Stellen sind der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes nach Schulformen und Lehrerlaufbahnen zuzuordnen.

Als besoldungsmäßige Einstufung werden festgesetzt:

- a) für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Förderschulen im Bildungsbereich der Gymnasien in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes sowie für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis in der Tätigkeit von Studienrätin:
 - Besoldungsgruppe A 14 BBesO, Grundgehalt der 11. Stufe, in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes: Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11,
- b) für Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs sowie an Förderschulen im Bildungsbereich der Berufskollegs in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes sowie für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis in der Tätigkeit von Studienrätin:
 - Besoldungsgruppe A 14 BBesO, Grundgehalt der 11. Stufe, in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes: Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 8,
- c) für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen:
 - Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11,
- d) für Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen einschließlich von Förderschulen im Bildungsbereich Realschulen:
 - mit der Befähigung für das Lehramt an der Realschule: Besoldungsgruppe A 13 BBesO, Grundgehalt der Stufe 12, mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I/Grund-, Haupt- und Realschule: zu 40 v.H. Besoldungsgruppe A 13 BBesO, Grundgehalt der Stufe 12, zu 60 v.H. Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11,
- e) für Lehrerinnen und Lehrer an Weiterbildungskollegs:
 - in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und des Kollegs entsprechend Buchstabe a, im Bildungsgang der Abendrealschule entsprechend Buchstabe d,
- f) für Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen:
 - mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik: Besoldungsgruppe A 13 BBesO, Grundgehalt der Stufe 12, mit der Befähigung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, Volksschule, Primarstufe oder der Sekundarstufe I/Grund-, Haupt- und Realschule: Besoldungsgruppe A 12 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11, mit der Befähigung für eine sonstige Lehrerlaufbahn an Sonderschulen nach §§ 50 Abs. 2, 62 a LVO sowie sonstiges unterrichtliches Personal: Besoldungsgruppe A 10 BBesO, Grundgehalt der Stufe 11.

Die Pauschale bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Besoldungsordnung.

(6) Fehlt eine vergleichbare öffentliche Schule, ist eine fiktive Zuordnung zu einer Schulform vorzunehmen.

Für Lehrerinnen und Lehrer an Freien Waldorfschulen bemisst sich der pauschalierte Lehrpersonalkostenzuschuss nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

(7) Die nach dem Stellenbedarf für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (Stellensoll) sich ergebenden Stellen sind unter Zugrundelegung der jeweils für die Schulformen und Laufbahngruppen festgesetzten Jahresmittelgehälter (Monatsbeträge) mit der Zahl „12,5“ zu multiplizieren; das

rechnerische Ergebnis ist maßgeblich für die Höhe des pauschalierten Personalkostenzuschusses in der Jahresrechnung.

Wird das nach Absatz 3 ermittelte Stellensoll im Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft, wird die Einsparung freier und besetzbarer Stellen im Rahmen der Gleichwertigkeit bei Schulen mit einem Stellensoll von bis zu 10 Stellen bis zur Höhe von einer Stelle, bei Schulen mit einem Stellensoll von mehr als 10 Stellen bis zur Höhe von zwei Stellen nach den Pauschalbeträgen des § 3 Abs. 4 bezuschusst.

(8) Die Bezuschussung der Versorgungsaufwendungen für Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber nach § 107 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt. Für sonstige Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt ein Zuschlag von insgesamt 30 vom Hundert zur Abgeltung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung auf den sich jeweils aus Absatz 5 oder 6 errechnenden Lehrpersonalkostenzuschuss.

(9) Die Erklärung des Schulträgers am Erprobungsversuch teilzunehmen, ist für dessen Dauer grundsätzlich verbindlich. Ein Ausscheiden aus dem Versuch ist auf Verlangen des Schulträgers oder der oberen Schulaufsichtsbehörde nur bei Vorliegen gewichtiger finanzieller Gründe, insbesondere bei Herabsetzung der Eigenleistung, und nur zum Ende eines Haushaltsjahres möglich. Bei Auflösung der Schule ist das Ausscheiden abweichend hiervon nur zum Ende eines Schuljahres möglich (§ 104 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Die zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, zu Evaluierungszwecken jährlich eine Vergleichsberechnung vorzulegen, die ausweist, welche Unterschiedsbeträge sich im Saldo je Einzelschule gegenüber der Regelbezuschussung ergeben (Controlling).

(10) Die in Absatz 3 bis 7 getroffenen Festsetzungen zu den pauschalierten Lehrpersonalkostenzuschüssen können vom Ministerium nach dem Ergebnis des Controllings zur Sicherung der Ziele des Erprobungsversuchs nach Anhörung aller Beteiligten jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres im erforderlichen Umfang angepasst werden. Im Falle einer Anpassung ist ein rückwirkender Ausgleich für die vorausgegangenen Haushaltsjahre ausgeschlossen.

– Anlagen 1 bis 5 siehe folgende Seiten –

§ 13 (zu § 115 Abs. 3 SchulG) Übergangsvorschriften

Zur sukzessiven Anpassung an den festgesetzten Pauschalbetrag für Bewirtschaftungskosten (§ 108 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 3 Satz 2 SchulG) werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes folgende Höchstbeträge vorgegeben:

1. Jahr	43 EUR
2. Jahr	40 EUR
3. Jahr	38 EUR.

§ 13 a

Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale

Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 3 Satz 1 SchulG) wird auf 34 EUR je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt. Die Anpassung des festgesetzten Pauschalbetrags nach § 108 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.

§ 14 (zu § 133 SchulG) In-Kraft-Treten²⁾

Überprüfung der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den für Schule und den für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschuss bis spätestens zum 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung und des Erprobungsversuchs.

¹⁾ s. BASS 1 – 1

²⁾ Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2008 (GV. NRW. S. 619) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 (§ 13) und Nr. 16 (Anlage 5) mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und Nr. 14 (Anlage 2a) mit Wirkung vom 1. August 2008 sowie Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 1 - Seite 7) am 1. Januar 2009 in Kraft; Artikel 1 Nr. 8 (§ 13a) tritt für die am Erprobungsversuch Personalkostenpauschale (§ 115 Abs. 2 Schulgesetz NRW und § 12 Ersatzschulfinanzierungsverordnung) teilnehmenden Schulen mit Wirkung vom 1. Januar 2008, für die übrigen Schulen am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die vorliegende Fassung ist mit Datum vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Bezeichnung der Schule: _____ Schul-Nr.: _____
 Sitz der Schule: _____
 Schulträger: _____

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr _____
 bzw. _____
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr _____

	ja	nein
Ist die Schule mit einem Schülerheim oder sonstigen Einrichtung verbunden?	0	0
	ja	nein
Sind anerkannte Außenanlagen bzw. Außensportanlagen vorhanden?	0	0
	ja	nein
Schulträger nimmt am Versuch Personalkostenpauschale gem. § 115 Abs. 2 SchulG i. V. m. § 12 FESchVO teil	0	0

Nettogrundfläche (NGF) gem. DIN 277:	0,00	m ²	(Gesamtgebäude)
– davon tatsächlich schulisch genutzte NGF:	0,00	m ²	Fläche
Das sind		%	der NGF
1. tatsächlich schulisch genutzte NGF gem DIN 277:	0,00	m²	
– davon Nutzfläche (NF) der Tabelle 1 DIN 277-2 ohne Nr. 7:	0,00	m ²	
– davon Verkehrsfläche (VF Nr. 9):	0,00	m ²	
– davon Sonstige Nutzflächen (NF Nr. 7) und Technische Funktionsfläche (TF Nr. 8) der Tabelle 1 DIN 277-2:	0,00	m ²	

2. Anzuerkennende schulisch genutzte NGF gem. § 110 Abs. 6 SchulG i. V. m. § 5 FESchVO

nach geltendem Schulraumprogramm: 0,00 m²

(Nutzfläche i.S. der Tabelle 1 DIN 277-2 – ohne Nr. 7 bis 9 –; Richtwert mindestens 65 v. H. der schulisch genutzten NGF)
 (Verkehrsfläche – Nr. 9: Richtwert bis zu 25 v. H. der schulisch genutzten NGF)
 (Sonstige Nutzflächen und Technische Funktionsfläche – Nr. 7 und Nr. 8: Richtwert bis zu 10 v. H. der schulisch genutzten NGF).

3. geringerer Wert von Nrn. 1. und 2.: 0,00 m²

Soweit der schulisch genutzte Flächenbedarf (NGF) von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt oder bei Altbauten anerkannt wurde, erfolgt keine Kürzung der Flächen.

4. Minderung um nicht benötigte Klassen- und Funktionsräume

aufgrund Schülerrückgangs (3-Jahres-Durchschnitt): 0,00 m²

5. aktueller Bedarf an schulisch genutzter Fläche: 0,00 m²

Das sind % der NGF (refinanzierungsfähige NGF)

6. Neubauwert 1970: 0,00 EUR (bezogen auf die refinanzierungsfähige NGF)

7. Eigenleistung

– Regeleigenleistung: 0,00 %

– abzüglich Anrechnung: 0,00 % (gem. § 106 Abs. 5 Satz 2 und 3 SchulG)

– abzüglich Herabsetzung der Eigenleistung um: 0,00 % (gem. gesonderten Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde)

– für diese Jahresrechnung zu berücksichtigende Eigenleistung: 0,00 %

Die Berechnung der Zahl der Lehrerstellen ist nach dem Vordruck der **Anlage 2a** vorzunehmen, der Bestandteil des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung ist.

Titel	Zweckbestimmung		Betrag		Betrag		Betrag	
			EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
	I. Verwaltungseinnahmen							
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte (Aufnahmegebühren, Schulgeld, Prüfungsgebühren. Bei Schulgelderhebung sind Schulgeldlisten zu führen.)	111 01:			0,00			0,00
119 01	Vermischte Einnahmen (Hier sind z. B. Einnahmen für Abschriften von Zeugnissen und ähnliche unvorhergesehene Einnahmen zu verbuchen.)	119 01:			0,00			0,00
124 01	Mieten und Pachten (Einnahmen aus Wohnungen auf dem Schulgrundstück, aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Schulräumen sowie sonstige Einnahmen.)	124 01:			0,00			0,00
125 00	Erlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit vgl. Vermerk zu Titel 514 00 (Hierunter fallen Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Werkstätten, Labors und ähnlichen Einrichtungen.)	125 00:			0,00			0,00
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Hierunter fallen nur die Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen, deren Anschaffung aus Titeln des Abschnitts „Sächliche Verwaltungsaus- gaben“ erfolgt ist.)	132 01:			0,00			0,00
	Übrige Einnahmen							
162 00	Zinsen (Zinsen aus Guthaben und Darlehen)	162 00:			0,00			0,00
236 00	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit (Hier sind die Erstattungen von der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit im Arbeitnehmerbereich nachzuweisen.)	236 00:			0,00			0,00
282 10	Zuschüsse Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Abs. 6 SchulG 1. Zuschüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2. Sonstige Zuschüsse (z. B. auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge)	282 10:			0,00			0,00
282 20	Zuschüsse Dritter zu den laufenden Schulkosten (Unberücksichtigt bleiben Zuschüsse für Zwecke, die im Rahmen des Defizitdeckungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.) 1. Zuschüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2. Sonstige Zuschüsse (z. B. auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge)	282 20:			0,00			0,00
282 30	Einnahmen zu den Schülerfahrkosten (Hier sind Erstattungen von Schülerfahrkosten z. B. im Rahmen des Umlagemodells gem. § 17 Abs. 2 SchfkVO nachzuweisen.)	282 30:			0,00			0,00
	Gesamteinnahmen	999 1:			0,00			0,00

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen

Schul-Nr.:

Anlage 1 – Seite 3 –
gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
II. Personalausgaben							
Zu Titel 422 01 – 432 10: Die Ansätze sind aus der Besoldungsübersicht zu übernehmen. Eintrag aller Istaussgaben. Soweit Titel mittels Kennziffern 1 bis 6 als pauschalierte Titel gekennzeichnet sind, siehe weiter Seite 6 „Ermittlung der Pauschalen“.							
422 01 ¹⁾	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Lehrerinnen und Lehrer sowie der Lehrerinnen und Lehrer zur Anstellung	422 01 ¹⁾ :		0,00		0,00	
427 01 ^{2a)}	Entgelte für Aushilfen (auch Mittelnachweis für eine Wiederbesetzung der durch Altersteilzeit freigewordenen Stellen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Altersteilzeitgesetz (ATG) als Fördervoraussetzung für Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen der Altersteilzeit)	427 01 ^{2a)} :		0,00		0,00	
427 10 ^{2a)}	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige sowie für Mehrarbeit (Einzelstundenvergütung)	427 10 ^{2a)} :		0,00		0,00	
428 01 ¹⁾³⁾⁵⁾	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1. Lehrerinnen/Lehrer 2. Sonstige Tarifbeschäftigte (Hausmeister und Verwaltungsangestellte) 3. Andere Tarifbeschäftigte (z. B. Reinigungskräfte)	428 01 ¹⁾³⁾⁵⁾ :		0,00		0,00	
Hier sind nur die tatsächlichen Personalausgaben gem. § 107 Abs. 1 SchulG sowie die Istaussgaben der von der Schulaufsicht anerkannten zusätzlichen Stellen (§ 106 Abs. 10 SchulG) zu buchen.							
429 00 ^{2a)}	Nicht aufteilbare Personalausgaben	429 00 ^{2a)} :		0,00		0,00	
Auf die Personalbedarfspauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG entfallende Istaussgaben sind ausschließlich bei den Titeln 427 01, 427 10 und 429 00 zu buchen.							
432 10	Versorgungsbezüge für Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber und deren Hinterbliebenen 1. Lehrerinnen/Lehrer nach § 107 Abs. 2 SchulG 2. Lehrerinnen/Lehrer nach § 115 Abs. 8 SchulG (alte Regelung § 10 EFG) 3. Fürsorgeleistungen gem. § 30 ff. BeamtVG	432101: 432102: 432103:	0,00 0,00 0,00			0,00 0,00 0,00	
		Titel 432 10 zusammen:		0,00		0,00	
441 01	Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung	441 01:		0,00		0,00	
441 02	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung	441 02:		0,00		0,00	
Zu Titel 443 01 – 443 02: Hier sind auch die Unterstützungen und Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufzuführen.							
443 01 ^{2b)}	Fürsorgeleistungen (mit Ausnahme des Titels 432 10 Nr. 3) einschl. betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst	443 01 ^{2b)} :		0,00		0,00	
443 02 ^{2b)}	Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen	443 02 ^{2b)} :		0,00		0,00	
446 01	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung	446 01:		0,00		0,00	
446 02	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung	446 02:		0,00		0,00	
453 01 ^{2b)}	Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung	453 01 ^{2b)} :		0,00		0,00	
Summe (ohne Istaussgaben der gekennzeichneten pauschalierten Titel)		Übertrag:		0,00		0,00	

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen

Schul-Nr.:

Anlage 1 – Seite 4 –
gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
		Übertrag:		0,00		0,00	
	III. Sächliche Verwaltungsausgaben						
	Bei den mit Kennziffer „4)“ gekennzeichneten Titeln der Sachkostenspau- schale ist nichts einzutragen (siehe aber Titel 546 01); im Übrigen sind hier die tatsächlichen Ausgaben einzutragen.						
511 01⁴⁾	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (einschl. Wartungskosten für EDV-Anlagen)	511 01⁴⁾:	-----			-----	
514 00	Verbrauchsmittel Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 125 00 eingesetzt werden. (Hierunter fallen Verbrauchsmittel, Rohmaterial usw. zur Verarbeitung und zum Verbrauch in Werkstätten, Labors und ähnlichen Einrichtungen.)	anzuerkennen:	514 00:	0,00		0,00	
517 01⁵⁾	Bewirtschaftung der Schulgrundstücke, Schulgebäude und Schulräume	517 01⁵⁾:		0,00		0,00	
517 10	Zinsen nach § 110 SchulG	517 10:		0,00		0,00	
518 01	Mieten und Pachten für Schulgrundstücke, Schulgebäude und Schulräume	518 01:		0,00		0,00	
518 02	Mieten und Pachten für Geräte und Maschinen (soweit gesondert anerkannt)	518 02:		0,00		0,00	
518 10	Benutzung von Schwimmbädern und sonstigen Sportanlagen (Entgelte können nur für lehrplanmäßige Unterrichtsveranstaltungen berücksichtigt werden.)	518 10:		0,00		0,00	
							Neubauwert 1970 in EUR:
	Neubauwert 1970 in EUR:	0,00				0,00	
	davon 1,8 %:	0,00				0,00	
519 00⁶⁾	Unterhaltungsarbeiten an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Schulräumen						
	1. Bauunterhaltung (Eigentümer und Mieter) (Mieter nur bis zu einem Viertel jährlich; § 5 Abs. 7 FESchVO)	519 001:		0,00		0,00	
	davon 0,3 %:	0,00					
	2. Pflege der Außen- und/oder Außensportanlagen (soweit vorhanden)	519 002:		0,00		0,00	
				Titel 519 00 zusammen⁶⁾:	0,00	0,00	
525 01⁴⁾	Aus- (und Fort-)bildung der Bediensteten (Hierunter fallen die Kosten für sonstige Fortbildungsmaßnahmen des Landes neben dem Fortbildungsbudget.)	525 01 ⁴⁾ :	-----			-----	
525 02⁴⁾	Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei	525 02 ⁴⁾ :	-----			-----	
526 01	Sachverständige-, Gerichts- und ähnliche Kosten		526 01:	0,00		0,00	
527 01⁴⁾	Reisekostenvergütung	527 01 ⁴⁾ :	-----			-----	
539 10⁴⁾	Schulfeiern und Sportfeste	539 10 ⁴⁾ :	-----			-----	
539 20⁴⁾	Kosten der Schülervertretung	539 20 ⁴⁾ :	-----			-----	
Summe (ohne Istaussgaben der gekennzeichneten pauschalierten Titel)		Übertrag:		0,00		0,00	

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
IV. Ermittlung der Pauschalen							
1.	Personalkostenpauschalen (Lehrerinnen/Lehrer)						
Nur ausfüllen, soweit der Schulträger am Versuch „Personalkostenpauschale“ gem. § 115 Abs. 2 SchulG i. V. m. § 12 FESchVO teilnimmt.							
1.1	1) Pauschalbetrag gem. § 115 Abs. 2 SchulG i. V. m. § 12 FESchVO (Titel 422 01 und 428 01 Nr. 1)						
	Lehrpersonalkosten: siehe gesonderte Berechnung nach Anlage 2c).	997 111:	0,00			0,00	
	ggf. zusätzliche genehmigte Ausgaben (z. B. spitz erfolgende Nachzahlungen im Einzelfall aus zurückliegenden Haushaltsjahren)	997 112:	0,00			0,00	
		997 11:	0,00			0,00	
1.2	2) Pauschalbetrag gem. § 107 Abs. 3 SchulG (Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)						
	2a) Personalbedarfspauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG	997 12:	0,00			0,00	
	2b) Personalnebenkostenpauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 SchulG Berechnung gem. Anlage 2a) x Pauschalbetrag (§ 3 Abs. 4 FESchVO)	997 13:	0,00			0,00	
			997 1:	0,00		0,00	
	Summe der Ist-Ausgaben (Lehrpersonalkosten) ohne Einzelnachweis		0,00			0,00	
	Soweit nicht am Versuch Personalkostenpauschale teilgenommen wird:						
	Summe aus den Titeln 427 01, 427 10, 429 00, 443 01, 443 02 und 453 01						
	Bei Teilnahme am Versuch Personalkostenpauschale:						
	Summe aus den pauschalierten Titeln 422 01, 428 01 Nr. 1, 427 01, 427 10, 429 00, 443 01, 443 02 und 453 01						
1.3	3) Pauschalbetrag gem. § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG (Personalkosten Verwaltungs- und Hauspersonalpauschale)						
	3a) Pauschale Verwaltungspersonal nach § 107 Abs. 5 SchulG gem. Anlage 3	997 21:	0,00			0,00	
	3b) Pauschale Hauspersonal nach § 107 Abs. 6 SchulG gem. Anlage 4	997 22:	0,00			0,00	
	3c) ggf. zusätzlich genehmigte Ausgaben	997 23:	0,00			0,00	
			997 2:	0,00		0,00	
	Summe der Istausgaben ohne Einzelnachweis		0,00			0,00	
	Summe aus dem Titel 428 01 Nr. 2		0,00			0,00	
1.4	Summe Personalkostenpauschalen:		997:	0,00		0,00	
	Summe der Istausgaben ohne Einzelnachweis			0,00		0,00	
	Mehr-/Minderausgaben (+/-)			0,00		0,00	

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen

Schul-Nr.:

Anlage 1 – Seite 7 –
gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
2.	Sachkostenpauschalen						
2.1	4) Pauschalbetrag gem. § 108 Abs. 1 SchulG (Sachkostenpauschale) Die Titel 511 01, 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01 sind gemäß § 108 Abs. 1 SchulG pauschaliert.	998 11:	0,00			0,00	
	ggf. zusätzlich genehmigter Ausgaben (Hierunter fallen auch Reisekosten für Berufs- und Betriebspraktika für den Ausbildungsgang Erzieher/Erzieherin bis zur festgelegten Höchstgrenze)	998 12:	0,00			0,00	
	Lehrerfortbildungsbudget	998 13:	0,00			0,00	
	Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus § 5 Abs. 2 FESchVO und Anlage 5. ggf. zuzüglich genehmigte Ausgaben, für die das besondere päd. Interesse anerkannt wurde.	998 1:		0,00		0,00	
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis		0,00			0,00	
	Summe aus den Titeln 511 01, 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01 zuzügl. Lehrerfortbildungsbudget und ggf. zusätzlich genehmigte Ausgaben						
2.2	5) Pauschalbetrag gem. § 108 Abs. 2 SchulG (Bewirtschaftungspauschale) Die Titel 428 01 Nr. 3 und 517 01 sind gemäß § 108 Abs. 2 SchulG pauschaliert.	998 21:	0,00			0,00	
	anerkannte Zusatzbeträge	998 22:	0,00			0,00	
	Höhe der anerkannten Bewirtschaftungspauschale	998 2:		0,00		0,00	
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis		0,00			0,00	
	Summe aus den Titeln 428 01 Nr. 3 und 517 01						
2.3	6) Pauschalbetrag gem. § 108 Abs. 3 SchulG (Zusatzpauschale „Unterhaltung“ zur Bewirtschaftungspauschale)						
	Bauunterhaltung Eigentümer/Mieter (Mieter nur jeweils zu einem Viertel jährlich):	998 31:	0,00			0,00	
	Pflege der Außen- und/oder Außensportanlagen (soweit vorhanden):	998 32:	0,00			0,00	
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis		0,00			0,00	
	Summe aus Titeln 519 00						
2.4	Summe Sachkostenpauschalen:		998:			0,00	
	Summe der Istaussgaben ohne Einzelnachweis					0,00	
	Mehr-/Minderausgaben (+/-)					0,00	
3.	Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit bei den Kostenpauschalen						
	nicht in Anspruch genommene Personalkostenpauschalen					0,00	0,00
	nicht in Anspruch genommene Sachkostenpauschalen					0,00	0,00
	durch gegenseitige Deckung zusätzlich anerkannte Personal- und Sachkosten					0,00	0,00
	Restsumme der nicht in Anspruch genommenen Personal- und Sachkostenpauschalen					0,00	0,00
4.	Ermittlung der auf die Eigenleistung im Folgejahr anzurechnenden Beträge aus den Kostenpauschalen						
	nach 3. nicht in Anspruch genommene Kostenpauschalen					0,00	0,00
	abzüglich der nach § 10 Abs. 2 FESchVO abzuziehenden Beträge						
	Prozent Ermäßigung der Eigenleistung 0,00% betragsmäßige Ermäßigung der Eigenleistung					0,00	0,00
	Summe anerkannter Zusatzbedarfe i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG (Personal- und Sachkosten)					0,00	0,00
	danach verbleibende Restsumme aus den Kostenpauschalen					0,00	0,00
	abzüglich Eigenanteil (jeweilige Eigenleistung des Haushaltsjahres gem. § 113 Abs. 4 Satz 1 SchulG)					0,00	0,00
	verbleibende Mittel der Kostenpauschalen					0,00	0,00
	davon 50 % = Minderungsbetrag der verbleibenden Eigenleistung des Folgejahres (gem. § 113 Abs. 4 SchulG höchstens jedoch die anerkannte Eigenleistung der letzten geprüften Jahresrechnung)					0,00	0,00
	Eigenleistung der letzten geprüften Jahresrechnung					0,00	0,00
	Anrechnungsbetrag für die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres					0,00	0,00

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen

Schul-Nr.:

Anlage 1 – Seite 8 –
gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
	Gesamtausgaben (siehe Ziffern II bis IV)		999 2:	0,00		0,00	
<u>V. Berechnung des Landeszuschusses</u>							
	Gesamtausgaben (Ziffern II bis IV) (Summe der Istaussgaben der nicht pauschalierten Titel zuzügl. Summe der pauschalierten Titel i. H. der insgesamt in Anspruch genommenen Personal- und Sachkostenpauschalen)		999 2:	0,00		0,00	
	./. Gesamteinnahmen		999 1:	0,00		0,00	
	= Haushaltsfehlbetrag			0,00		0,00	
	./. Eigenleistung (siehe gesonderte Berechnung)			0,00		0,00	
	= Landeszuschuss:		999 3:	0,00		0,00	
	nachrichtlich:						
	– 2 v.H. für die Bereitstellung der Ausstattung – Anrechnung			0,00		0,00	
	– 7 v.H. für die Bereitstellung der Gebäude – Anrechnung			0,00		0,00	
	Abschlagszahlungen:		999 4:	0,00		0,00	
			zuviel gezahlt/zuwenig gezahlt	0,00		0,00	

Berechnung der Eigenleistung		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
Gesamtausgaben		0,00				0,00	
vermindert um							
Titel 681 10		0,00				0,00	
Titel 681 20		0,00				0,00	
Titel 998 13		0,00				0,00	
Sonstiges gem. gesonderter Auflistung		0,00				0,00	
zusammen:		0,00				0,00	
verbleibende Gesamtausgaben				0,00		0,00	
Hiervon		0,00%		Eigenleistung		0,00	
abzüglich. Zuschüsse Dritter gem. § 105 Abs. 6 SchulG (Titel 282 10)				0,00		0,00	
verbleibende Eigenleistung				0,00		0,00	
abzüglich der anzurechnenden Beträge aus den Kostenpauschalen des Vorjahres				0,00		0,00	
zu berücksichtigende Eigenleistung				0,00		0,00	

Es wird bescheinigt, dass der Haushaltsplan/die Jahresrechnung gemäß den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes aufgestellt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Die Ausgabensätze/Rechnungsbeträge beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule. Es wird versichert, dass die Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

Ort, Datum

Schulträger

Unterschrift

Sollstellen-Berechnung

Bezeichnung der Schule:
Schulform

Stichtage: 15. 10. ____ 15. 10. ____

1. Grundstellen für den normalen Unterrichtsbedarf (§ 107 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 3 FESchVO)

Jahrgangsstufen oder Schulformen nach Relationen aufgeteilt	Schülerinnen und Schüler	Schüler-Lehrer-Relation	Stellenzuordnung ¹⁾	Zeitraumzuordnung ²⁾		Grundstellenzahl (nach 2 Stellen abgebrochen)	
				1-7	8-12	1-7	8-12
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)						0,0	0,0

nachrichtlich:	1-7	8-12
Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind	0,00	0,00
Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind	0,00	0,00

2. Stellenzuschläge für zusätzliche Unterrichtsbedarfe

Doppelte Einträge sind zur differenzierten Zuordnung zur abhängigen Personalbedarfs- und nebenkostenpauschale (Pauschalbetrag gem. § 3 Abs. 4 Satz 1) und zum Zeitraum notwendig (s. Fußnoten 1 und 2).	Schülerinnen und Schüler ³⁾	Grundstellenbedarf mit 1 Dezimalstelle	%	Stellenzuordnung ¹⁾	Zeitraumzuordnung ²⁾		Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen, soweit berechnet)	
					1-7	8-12	1-7	8-12
Ganztagsunterricht ¹⁾							0,00	0,00
Ganztagsunterricht ¹⁾							0,00	0,00
Ganztagsunterricht							0,00	0,00
Ganztagsunterricht							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht ¹⁾							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht ¹⁾							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht							0,00	0,00
Integrationshilfen ¹⁾							0,00	0,00
Integrationshilfen ¹⁾							0,00	0,00
Integrationshilfen							0,00	0,00
Integrationshilfen							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung ¹⁾							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung ¹⁾							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (Primar-/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (Primar-/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (S I/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (S I/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 5% (S II)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 5% (S II)							0,00	0,00
sonstige Tatbestände ⁴⁾							0,00	0,00
sonstige Tatbestände ⁴⁾							0,00	0,00
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)						0,0	0,0	

nachrichtlich:	1-7	8-12
Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind	0,00	0,00
Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind	0,00	0,00

3. Summe Stellenbedarf 1. und 2.)⁸⁾

(zu berücksichtigen für die Berechnung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)

1-7	8-12
0,00	0,00

**4. Weitere Stellenzuschläge für besondere, von der Schulaufsicht anerkannte Unterrichtsbedarfe (insb. § 106 Abs. 10 SchulG)
(nicht berücksichtigungsfähig für Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)**

sachlicher Grund ⁵⁾ (gem. gesonderter Zuweisung durch die obere Schulaufsichtsbehörde)	Stellenzuschlag (i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG)		Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen)	
	ja/nein ⁶⁾	Betrag	1-7	8-12
Fachleiterbonus				
Sonst. Einsatz im öff. Schuldienst				
Summe (Zusatzbeträge nach § 106 Abs. 10 SchulG)				
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)			0,0	0,0

5. Stellenbedarf insgesamt (Summe aus Nummer 3 und 4)

0,0	0,0
------------	------------

6. nachrichtlich Stellen aus Nummer 1 und 2):⁷⁾

Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind
(Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)

Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind

(Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)

	1-7	8-12
Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind	0,0	0,0
Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind	0,0	0,0

Personalbedarfspauschale 2,0 v.H. ⁷⁾	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,02 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,02 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
Summe⁸⁾	0,00

Personalnebenkostenpauschale 0,5 v.H. ⁷⁾	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,005 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,005 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
Summe⁸⁾	0,00

¹⁾ Soweit Stellen dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind, ist dies hier einzutragen, da nur so die erhöhte Personalbedarfs- und nebenkostenpauschale berücksichtigt wird.

²⁾ Zuordnung zu Januar bis Juli (1-7) bzw. August bis Dezember (8-12)

³⁾ sofern relationsmäßig berechnet

⁴⁾ sofern mehrere Tatbestände zutreffen, gesonderte Aufstellung beifügen

⁵⁾ sofern Zeilen nicht ausreichen, gesonderte Aufstellung beifügen und Summen in Übersicht eintragen

⁶⁾ sofern Zuschläge i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG bewilligt wurden, ist dies Kästchen zu aktivieren

⁷⁾ Mittelwert gem. § 12 Abs. 3 FESchVO für Schulen im Erprobungsversuch

⁸⁾ Besonderheiten der Altersteilzeit und des Sabbatjahres (jetzt: Jahresfreistellung) werden gesondert berechnet.

Besoldungsübersicht für das Haushaltsjahr 20__

1.1 Lehrkräfte als Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber (Titel 422 01)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Familienstand	Geburtsdatum	Dienststellung	Besoldungsgruppe (Dienstaltersstufe)	Besoldungsdiensalter	Tag der Einweisung in die Planstelle	Pflichtstundenzahl	Tatsächlich erteilte Stunden	Grundgehalt	Ortszuschlag	Zulagen	Bruttodienstbezüge	Besoldung jährlich	Bemerkungen (Angabe aller zahlungsrel. Daten)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

1.2 Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Titel 428 01 Nr. 1)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Familienstand	Geburtsdatum	Entgeltgruppe/ Stufe	Entgelt	Unterrichtsgenehmigung erteilt durch Verfügung vom	Pflichtstundenzahl	Tatsächlich erteilte Stunden	Grundvergütung	Ortszuschlag	Zulagen	Entgelt (Brutto)	Entgelt jährlich	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	Bemerkungen (Angabe aller zahlungsrel. Daten)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

1.3 Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte (Titel 427 10)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Berufsbezeichnung	Unterrichtsgenehmigung erteilt durch Verfügung vom	Genehmigte Stundenzahl/wöchentlich	Erteilte Stundenzahl	Eine Unterrichtsstunde kostet	Gesamtbetrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	2	3	4	5	6	7	8	9

2. Lehrkräfte, die Versorgungsbezüge erhalten (Titel 432 10)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Familienstand	Geburtsdatum	Tag des Eintritts in den Ruhestand	Besoldungsgruppe	Grundgehalt	Ortszuschlag	Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	%	Ruhegehalt	Bruttoversorgungsbezüge	Versorgung	Bemerkungen (Angabe aller zahlungsrel. Daten)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anlage 3

**Verwaltungskräftepauschale
§ 107 Abs. 4 und 5 SchulG
i. V. m. § 4 Abs. 1 FESchVO**

Schulform	Zahl der Schülerinnen und Schüler	Stellen/-anteile für Verwaltungskräfte
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Abendrealschulen	bis 100	0,75
	101 bis 200	1,00
	201 bis 350	1,25
	351 bis 500	1,50
	501 bis 650 über 650	1,75 2,00
Gymnasien, Abendgymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen (als „Bündelschulen“), Kollegs	bis 100	0,75
	101 bis 200	1,00
	201 bis 250	1,25
	251 bis 450	1,75
	451 bis 700	2,50
	701 bis 1.000 über 1.000	3,00 3,75
Förderschulen – Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung sowie sonstige Förderschulen als Ganztagschulen (soweit refinanzierungsrechtlich genehmigt)	bis 50	0,50
	51 bis 100	1,00
	101 bis 150	1,50
	151 bis 200	1,75
	über 200	2,00
Übrige Förderschulen (außer Förderschulen im berufsbildenden Bereich); Schule für Kranke	bis 50	0,50
	51 bis 150	1,00
	151 bis 250	1,50
	über 250	1,75
Bildungsgänge des Berufskollegs, Förderschulen im berufsbildenden Bereich (Bei Schulen in Teilzeitform gelten jeweils 3 Teilzeitschülerinnen/-schüler als 1 Schülerin/Schüler.)	bis 50	0,50
	51 bis 100	0,75
	101 bis 150	1,00
	151 bis 250	1,25
	251 bis 350	1,50
	351 bis 500	2,00
	501 bis 700	2,50
	701 bis 1.000 über 1.000	3,00 4,00

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Bündelschulen gelten gem. § 105 Abs. 4 SchulG für die Bezuschussung als eine Schule, soweit sie als solche genehmigt sind oder an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden.

Anlage 4

**Stellenausstattung mit
Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern
gemäß § 107 Abs. 4 und 6 SchulG
i. V. m. § 4 Abs. 1 FESchVO**

Schulgröße m ² /schulisch genutzte NGF	Stellen/-anteile für Hausmeister/innen	zusätzliche Stellen/-anteile für Hausmeister/innen
bis 1.000 m ² /NGF	0,5	–
1.001 m ² bis 10.000 m ² /NGF	1,0	–
10.001 m ² bis 11.999 m ² /NGF	1,0	0,25
12.000 m ² bis 14.999 m ² /NGF	1,0	0,5
ab 15.000 m ² /NGF	1,0	1,0

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellen(-anteile) nach der im Einzelfall nach Ausbaustand anerkannten schulisch genutzten Fläche fest. Für Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG mit gemeinsamem Schulstandort erfolgt eine einheitliche Festsetzung.

Anlage 5

**Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Abs. 1 SchulG
i. V. m. § 5 Abs. 1 bis 4 und 8 FESchVO**

Schulform	Grundpauschale neu	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/Abschlagsbetrag je Klasse neu	Mindestpauschale
Grundschulen	9.620 €	4	330 €	9.230 €
Hauptschulen	20.340 €	6	880 €	17.380 €
Realschulen	18.000 €	6	750 €	15.590 €
Gymnasien*) Weiterbildungskolleg**) Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII	25.920 €	9	810 €	21.890 €
Gesamtschulen	30.240 €	9	980 €	25.340 €
Berufskollegs – Berufsschulen	18.960 €	24	480 €	16.320 €
Berufskollegs – Berufsfachschulen	28.060 €	6	2.010 €	23.620 €
Fachschulen	28.060 €	6	2.010 €	23.620 €
Fachoberschulen	28.060 €	6	2.010 €	23.620 €
Förderschulen – im berufsbildenden Bereich	42.370 €	24	1.330 €	35.090 €
Förderschulen – alle Förderschwerpunkte; Schule für Kranke außer	25.960 €	10	720 €	21.910 €
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	25.960 €	5	1.420 €	21.910 €
Förderschwerpunkt Lernen	25.960 €	7	1.020 €	21.910 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	25.960 €	9	800 €	21.910 €

*) einschl. Aufbauform

**) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 8 FESchVO) – ohne Abzug einer Eigenleistung – aufzustoßen. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte werden zusätzlich zur Sachkostenpauschale i.H.v. bis zu 1.530 EUR verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Abs. 10 SchulG gewährt.